

Vereinbarung
zur
Planung der
Integrierten Leitstelle Mainz

zwischen

der Landeshauptstadt Mainz,

der Stadt Worms,

dem Landkreis Mainz-Bingen und

dem Landkreis Alzey-Worms.

I. PRÄAMBEL

Gemäß § 7 Abs. 6 des RettDG RLP beabsichtigt die Kreisverwaltung Mainz-Bingen (als zuständige Behörde für den Rettungsdienst) die Errichtung der Integrierten Leitstelle (ILS) Mainz bei der Berufsfeuerwehr Mainz unter der gemeinsamen Trägerschaft des Landkreises Mainz-Bingen, der Landeshauptstadt Mainz, des Landkreises Alzey-Worms, der Stadt Worms und einer, in der Regel der größten, mit der Durchführung des Rettungsdienstes im Rettungsdienstbereich beauftragten Sanitätsorganisation.

II. ZIELE

§1 Gegenstand

(1) Gegenstand und Ziel dieser Vereinbarung ist die Schaffung der Voraussetzung für die zeitnahe Errichtung der ILS; insbesondere durch

1. die Schaffung der Voraussetzungen für die Planung der ILS Mainz
2. durch grundsätzliche Regelungen der
 - Zuständigkeiten,
 - Kostenbeteiligung und -verteilung sowie der
 - Organisationsstruktur

zwischen den Beteiligten zur Planung der ILS Mainz,

3. die schnellstmögliche Planung der ILS.

(2) Die Planung umfasst im Wesentlichen

- die Projektarbeit und -steuerung,
- alle Vorbereitungs- und Planungsaufgaben,
- die Vorbereitung der Ausschreibungs- und Vergabeverfahren für die bauliche Errichtung und die technische Ausstattung und Einrichtung der ILS
- die Erstellung von Finanzierungsplänen.

(3) Die Errichtung, Einrichtung und der Betrieb der ILS sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung. Hierfür ist eine eigene Vereinbarung abzuschließen

(4) Die Vertragspartner verpflichten sich zur gemeinschaftlichen Verfolgung und Umsetzung der in Absatz 1 genannten Ziele.

§2 Projektinitialisierung

(1) Um die in §1 Abs. 1 und 2 definierten Ziele zu erreichen wird von den Vertragspartnern ein

Projekt „Planung der ILS Mainz“

ins Leben gerufen.

(2) Die Kreisverwaltung Mainz-Bingen als zuständige Rettungsdienstbehörde beauftragt gemeinsam mit den beteiligten Gebietskörperschaften hiermit die Stadtverwaltung Mainz mit der Federführung der Planung der ILS Mainz gemäß den Regelungen dieser Vereinbarung.

III. PROJEKTORGANISATION / GREMIEN

§3 Steuerungsgruppe

(1) Durch die beteiligten Gebietskörperschaften wird eine Steuerungsgruppe für das Projekt „Planung der ILS Mainz“ eingerichtet.

Die Steuerungsgruppe ist besetzt mit je einem stimmberechtigten Vertreter

der Kreisverwaltung Mainz-Bingen,
der Kreisverwaltung Alzey-Worms,
der Stadt Worms und
der Landeshauptstadt Mainz,

sowie als Berater mit je einem Vertreter des Landes sowie der Sanitätsorganisationen, die für die Mitträgerschaft der ILS in Betracht kommen, sofern von diesen gewünscht.

(2) Die Steuerungsgruppe fungiert als Aufsichtsgremium für das Projekt „Planung der ILS in Mainz“, ist dem Projektleiter gegenüber weisungsbefugt und unterrichtet die zuständigen Gremien der Vertragspartner über den Planungsstand.

(3) Die Steuerungsgruppe entscheidet einstimmig. Sie bestimmt einen Projektleiter der die zugehörige Projektgruppe leitet und seinen Stellvertreter. Der Projektleiter muss Mitarbeiter der Feuerwehr Mainz sein.

(4) Entscheidungen und Beschlüsse der Steuerungsgruppe sind einstimmig zu treffen. Beschlüsse zu Kosten bzw. Kostenbeteiligung bedürfen für ihre Wirksamkeit die Verfügbarkeit entsprechender Haushaltsmittel.

§4 Projektgruppe

(1) Durch die Landeshauptstadt Mainz wird eine Projektgruppe unter der Federführung des Amtes 37 - Feuerwehr der Stadt Mainz gebildet. Die Projektgruppe ist ausführendes Organ für das Projekt „Planung der ILS Mainz“.

(2) Der Leiter der Projektgruppe ist den Mitgliedern der Projektgruppe im Rahmen des Projektes fachlich weisungsbefugt.

(3) Die Mitglieder der Projektgruppe werden in Abstimmung mit der Steuerungsgruppe bestimmt. Ihr gehören Vertreter sämtlicher Vertragspartner an, die dies wünschen. Die Projektgruppe kann für fachspezifische Aufgaben innerhalb des Projektes entsprechende Fachgruppen bilden und diese eigenverantwortlich besetzen.

(4) Der Projektleiter informiert regelmäßig die Steuerungsgruppe über den Verlauf des Projektes.

§5 Projektunterstützung

(1) Zur fachlichen Begleitung des Projektes sollen bei der Stadtverwaltung Mainz entsprechende personelle Kapazitäten geschaffen werden. Dies kann z. B. eine für einen Zeitraum von 4 Jahren

einzurichtende Planstelle „Projektunterstützung ILS Mainz“ sein. Die Vertragspartner verpflichten sich, diese gemeinsam zu finanzieren.

(2) Die Steuerungsgruppe kann alternativ oder ergänzend auch die Beauftragung externer Firmen zur Projektunterstützung beschließen.

(3) Aufgrund der zu erwartenden Baukosten wird ein EU-weites Verfahren nach dem 6. Abschnitt der Vergabeordnung durchgeführt werden müssen. Die Kriterien hierfür werden von der Projektgruppe festgelegt. Die Steuerungsgruppe entscheidet über das Einbinden von Fachbüros zur Steuerung des Vergabeverfahrens.

IV. FINANZIERUNG

§6 Kostenverteilung

Die Kostenverteilung erfolgt gemäß aktuellem Einwohnerschlüssel (Hauptwohnsitz nach EWOIS) der beteiligten Gebietskörperschaften zum 31.12.2016:

Landkreis Mainz-Bingen	34 %
Stadt Mainz	34 %
Landkreis Alzey-Worms	19 %
Stadt Worms.	13 %.

§7 Zuwendungen

(1) Zuwendungen des Landes sind in Anspruch zu nehmen. Auf eine Zuwendungsunschädlichkeit der Planungsmaßnahmen ist zu achten.

§8 Mittelbewirtschaftung

(1) Die Stadtverwaltung Mainz bewirtschaftet die Mittel des Projektes und stellt den beteiligten Gebietskörperschaften die Leistungen gemäß §6 in Rechnung.

V. SONSTIGE FESTLEGUNGEN

§9 Standort der Integrierten Leitstelle

Die bei der Berufsfeuerwehr Mainz einzurichtende Integrierte Leitstelle Mainz soll auf dem Gelände der Feuerwache 1, Jakob-Leischner-Straße 11, 55128 Mainz-Bretzenheim errichtet werden.

§10 Vertragsbeginn und -dauer

(1) Der Vertrag tritt am Tag der Unterzeichnung in Kraft.

(2) Die durch diese Vereinbarung geregelte Planung der ILS in Mainz wird abgeschlossen durch den gemeinsamen und einvernehmlichen Beschluss der Mitglieder der Steuerungsgruppe.

§11 Salvatorische Klausel

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Die Beteiligten verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die den, in den unwirksamen Bestimmungen enthaltenen Regelungen, in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden; dies gilt auch, wenn die gesetzlichen Bestimmungen zu einer wesentlichen Änderung der Geschäftsgrundlage des Vertrages führen.

Für die Landeshauptstadt Mainz

Mainz,

Für die Stadt Worms

Worms,

Für den Landkreis Mainz-Bingen

Ingelheim,

Für den Landkreis Alzey-Worms

Alzey,
